

An

das Präsidium des Nationalrats,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der  
österreichischen Bundesländer

GZ • BKA-VA.C-374/03/0002-V/A/8/2005  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD  
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2316  
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-374/03;  
Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu einer Ausbildungsförderung für türkische Studierende gemäß Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates

### **I. Zusammenfassung des Urteilstenors:**

Mit Urteil vom 7. Juli 2005, Rs C-374/03 (Gaye Gürol gegen Bezirksgericht Köln), hat der EuGH Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, dahingehend ausgelegt, dass dieser einem türkischen Kind, das bei seinen im Aufnahmemitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigten Eltern mit einem Nebenwohnsitz gemeldet ist, einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu einer Ausbildungsförderung auch für ein Hochschulstudium in der Türkei einräumt.

Der Gerichtshof bejaht damit erstmals einen Gleichbehandlungsanspruch türkischer Staatsbürger in Bezug auf Ausbildungsförderungen.

## **II. Anlass der Vorlage:**

Der Vorabentscheidung lag die Ablehnung des Antrags einer in Deutschland (Volkswirtschaftslehre) studierenden türkischen Staatsangehörigen, deren türkische Eltern ebenfalls in Deutschland leben und dort ordnungsgemäß beschäftigt sind, auf (als Ausgleich für mangelnde Mittel für Lebensunterhalt und Ausbildung konzipierte) Ausbildungsförderung für ein einjähriges Auslandsstudium in der Türkei zugrunde. Während des Studienaufenthaltes in der Türkei war die Antragstellerin am Wohnort ihrer Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet; nach ihrer Rückkehr nach Deutschland verlegte sie ihren Hauptwohnsitz – so wie schon vor dem Auslandsaufenthalt - wieder in den Ort ihrer (deutschen) Ausbildungsstätte und meldete bei ihren Eltern erneut einen Nebenwohnsitz an. Die Ablehnung des Antrages auf Ausbildungsförderung wurde damit begründet, dass nach dem deutschen Berufsausbildungsförderungsgesetz die Antragstellerin – im Unterschied zu deutschen Staatsangehörigen – nur dann einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium habe, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben sei, was bei dem von der Antragstellerin gewählten Hauptstudium jedoch nicht der Fall sei.

Das von der Antragstellerin schließlich angerufene Gericht erwog, ob der Antragstellerin ein Anspruch auf Ausbildungsförderung unter Umständen aus Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80 erwachsen könnte, welcher Folgendes bestimmt: „Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikationen wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.“

## **III. Vorabentscheidung des Gerichtshofs:**

Die Vorlagefragen betreffend die Auslegung des Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80 beantwortete der Gerichtshof wie folgt:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes habe eine Bestimmung eines Beschlusses des Assoziationsrates EWG–Türkei unmittelbare Wirkung, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Beschlusses, zu dem sie gehöre, und des Abkommens, in dessen Rahmen sie erlassen worden sei, eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalte, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen. Art. 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 erfülle diese Voraussetzungen (Rz 20 f des Urteils).

2. Ein türkisches Kind, das im Aufnahmemitgliedstaat ordnungsgemäß bei seinen Eltern wohne und mit Aufnahme eines Studiums seinen Hauptwohnsitz vom Wohnort seiner Eltern an den im selben Staat gelegenen Ort der Schul- oder Ausbildungseinrichtung verlege und dabei seinen Nebenwohnsitz bei den Eltern anmelde, erfülle das Wohnortfordernis des Art. 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 (Rz 29 des Urteils).

3. Art. 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 räume den türkischen Kindern einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung im Aufnahmemitgliedstaat ein. Der [ebenfalls unmittelbar anwendbare] Art. 9 Satz 2 stelle klar, dass die türkischen Kinder im Aufnahmemitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben können, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen seien. Der gleichberechtigte Zugang der türkischen Kinder zu Unterricht und Ausbildung, auch im Ausland, bliebe weitgehend illusorisch, wenn ihnen nicht der gleiche Anspruch auf Vergünstigungen wie die streitige Förderung zustünde. Darüber hinaus hätte Art. 9 Satz 2 keine praktische Wirksamkeit, wenn mit ihm lediglich, wie die Bezirksregierung Köln sowie die deutsche und die österreichische Regierung meinten, der Aufnahmemitgliedstaat ermächtigt werden sollte, in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Vorteile auch türkischen Kindern zu gewähren; denn einer solchen Ermächtigung bedürfe dieser Staat nicht. Da der gleichberechtigte Zugang zu den Maßnahmen der Ausbildungsförderung für türkische Kinder somit gewährleistet sei und der Aufnahmemitgliedstaat es seinen eigenen Staatsangehörigen ermögliche, Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium zu beziehen, müsse türkischen Kindern angesichts des Wortlauts des Art. 9 Satz 2 des Beschlusses Nr. 1/80 zur Wahrung der Chancengleichheit der Auszubildenden untereinander derselbe Vorteil gewährt werden, wenn sie außerhalb dieses Mitgliedstaats studieren wollten (Rz 36 ff des Urteils).

#### **IV. Anmerkung:**

Angesichts des Wortlauts des Art. 9 Satz 2 des – im Amtsblatt der Europäischen Union nicht kundgemachten – Beschlusses Nr. 1/80 (argumentum: „Sie können [...] Anspruch auf die Vorteile haben [...]“) erscheint die Vorabentscheidung des Gerichtshofes trotz ausdrücklicher Berufung desselben auch auf den Wortlaut der genannten Vorschrift eher dem Bereich der Rechtsfortbildung zuzuordnen zu sein.

Unklar ist das Verhältnis der gegenständlichen Vorabentscheidung zum Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 2005 in der Rs C-209/03 (Dany Bidar gegen London Borough of Ealing, Secretary of State for Education and Skills) zur Frage eines – möglicherweise gar zum vom Gerichtshof jüngst statuierten „Kernbereich des vom EG-Vertrag garantierten Grundsatzes der Freizügigkeit der Studenten“ (Urteil vom 7. Juli 2005, Rs C-147/03 [Kommission/Österreich], Rz 70) zählenden – generellen Gleichbehandlungsanspruchs von Studierenden aus anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten in Bezug auf Studienförderung. In der Rechtssache C-209/03 hatte der Gerichtshof an sich (nur) festgestellt, dass Art. 12 Abs. 1 des EG-Vertrages dahin auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung entgegenstehe, die Studenten nur dann einen Anspruch auf Beihilfe zur Deckung ihrer Unterhaltskosten gewähre, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat dauernd ansässig seien, und zugleich ausschließe, dass ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats als Student den Status einer dauernd ansässigen Person erlange, auch wenn sich dieser Staatsangehörige rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhalte und dort einen großen Teil seiner Ausbildung an weiterführenden Schulen erhalten und folglich eine tatsächliche Verbindung zu der Gesellschaft dieses Mitgliedstaats hergestellt habe (Rz 63 des erwähnten Urteils).

Im Urteil C-374/03 nimmt der Gerichtshof auf das Urteil C-209/03 nicht Bezug. Er stellt allerdings einen Zusammenhang zwischen Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80 und Art. 12 des EG-Vertrages her, indem er feststellt, dass Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80 lediglich für den besonderen Bereich des Zugangs zum Schulunterricht und zur Berufsausbildung im Aufnahmemitgliedstaat die Durchführung und Konkretisierung des allgemeinen Verbotes der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle, das in Art. 9 des Assoziierungsabkommens verankert sei, der auf Art. 7 EWG-Vertrag (später Artikel 6

EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) verweise (Rz 24 des Urteils in der Rs C-374/03).

Die Bundesministerien werden ersucht, die dargelegten Ausführungen bei legislativen Maßnahmen sowie in der Vollziehung erforderlichenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

15.Juli 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**